

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Pflicht zur
Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung,
Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

zwischen dem

Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

N. N.

nachfolgend Beliehener genannt

Präambel

Entsprechend dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S.82) und dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)¹ vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612) ist der Auftraggeber Beseitigungspflichtiger für tierische Nebenprodukte. Für die Umsetzung der Beseitigungspflicht kann sich der Auftraggeber eines Dritten bedienen und/oder diesem auch die Beseitigungspflicht übertragen. Die Pflichtenübertragung soll im Rahmen dieses Vertrages erfolgen.

§ 1 - Vertragsgrundlage

1. Die Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, des TierNebG und des AG TierGesG TierNebG NRW sowie auf der Grundlage aller weiterer diesen Pflichtenbereich betreffenden Gesetze und Verordnungen.

¹ Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 GV.NRW. S. 790 in Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW). Bezugnahmen auf das AG TierSG TierNebG NRW gelten als Bezugnahme auf das AG TierGesG TierNebG NRW.

2. Vertragsgrundlage und Gegenstand dieses Vertrages werden:
 1. die Regelungen dieses Vertrages,
 2. die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Gewichtsfestlegungen, Leistungsverzeichnis),
 3. die besonderen Vertragsbedingungen des Hochsauerlandkreises,
 4. das Angebot des Beliehenen vom __.__.2026 zur Übertragung der o.g. Pflichten sowie sämtliche diesem Angebot beigefügten Unterlagen,
 5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Bei Widersprüchen in den Vertrags- und Auftragsunterlagen gelten die in Abs. 2 genannten Vertragsbestandteile in der dort bezeichneten Reihenfolge.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Beliehenen werden nicht Bestandteil des Vertrages und der Beleihung.
5. Hinsichtlich der Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall wird auf die Rahmvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen und den in Nordrhein-Westfalen tätigen Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte bezüglich der Entgelte für Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall vom 07.09.2011 mit der Anpassung der Entgelte für Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall vom 10.04.2017 verwiesen.

§ 2 - Pflichtenübertragung

1. Die Pflicht des Auftraggebers zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wird gem. § 3 Abs. 3 TierNebG ab dem 01.01.2027 für die Dauer dieses Vertrages auf den Beliehenen übertragen.
3. Der Beliehene erklärt sich mit Abschluss dieses Vertrages damit einverstanden, dass auf ihn die Pflicht des Hochsauerlandkreises (Auftragsgeber) zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, die in seinem Kreisgebiet anfallen und zu überlassen sind, ab dem 01.01.2027 für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages nach § 3 Abs. 3 TierNebG übertragen wird.
4. Eine Übertragung der Beseitigungspflicht vom Beliehenen auf Dritte ist nicht zulässig.
5. Für den Fall, dass dieser Vertrag gekündigt wird, kann sich der Auftraggeber zur Erfüllung der Pflicht nach dem TierNebG des früheren Beliehenen oder Dritter bedienen. Die Kosten trägt der frühere Beliehene, sofern und soweit der Kündigungsgrund von ihm zu vertreten ist.

§ 3 - Durchführung

1. Die Anforderung auf Abholung zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten erfolgt durch den Besitzer des beseitigungspflichtigen Materials direkt an den mit der Beseitigungspflicht Beliehenen.
2. Die Bereitstellung erfolgt in Form von Tierkörpern bzw. tierischen Nebenprodukten in Sammelbehältern unterschiedlicher Größen.
3. Der Beliehene sichert einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb sowie auch eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung bei Anlagenausfall, z.B. durch einen ausreichenden Ausfallverbund mit anderen zugelassenen Anlagen, zu.
4. Der Beliehene ist verpflichtet, seinen Zwischenbehandlungs- bzw. Verarbeitungsbetrieb und seine Entsorgungsfahrzeuge entsprechend den Vorschriften des TierNebG und den jeweils geltenden besonderen Bestimmungen einzurichten, die Einrichtung laufend in diesem Zustand zu erhalten und den Betrieb und die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit in Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften zu führen. Er ist ferner verpflichtet, die vollständige und unverzügliche Beseitigung des Materials gesetzes- und vertragsgemäß sicherzustellen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Beliehenen jederzeit Anspruch auf Zugang zu Informationen zum Aufkommen der Falltiere. Der Beliehene erteilt diese Informationen unverzüglich, schriftlich sowie unentgeltlich.
5. Der Auftraggeber ist – insbesondere im Tierseuchenfall – berechtigt, dem Beliehenen ordnungsbehördliche Anordnungen zu erteilen. Die Möglichkeit des Auftraggebers gegenüber Dritten ordnungsbehördliche Anordnungen zu treffen bleibt gleichfalls unberührt.

§ 4 - Abrechnung und Datenübermittlung

1. Der Beliehene stellt dem Besitzer des überlassungspflichtigen Materials seine Leistung in Form eines privatrechtlichen Entgeltes nach § 32 Abs. 2 Satz 3 AG TierGesG TierNebG NRW einschließlich der Umsatzsteuer in Rechnung.
Für den Ausfall der Forderung bzw. der Entgelte haftet der Hochsauerlandkreis nicht. Die Vereinbarungen dieses Vertrages zur Abrechnung von Entgelten sowie das Leistungsverzeichnis wirken gemäß § 328 BGB zu Gunsten der Besitzer der tierischen Nebenprodukte.
2. Der Beliehene erhält weder für die Übernahme der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Gebiet des Hochsauerlandkreises, noch für die Übernahme der Zahlungsabwicklung der Zuschüsse des Hochsauerlandkreises nach § 32 Abs. 4 AG TierGesG TierNebG NRW an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen eine Gegenleistung bzw. ein Entgelt vom Hochsauerlandkreis.
3. Die Entgelte, die der Beliehene für die Leistungserbringung erhält, ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis des Beliehenen vom __.__.2026 (Anlage 3). Die gegenüber Dritten abgerechneten Entgelte dürfen die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise nicht übersteigen.

4. Bei sämtlichen angegebenen Preisen in dem Leistungsverzeichnis handelt es sich um Nettopreise; die Umsatzsteuer ist in der für die jeweilige Leistung geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.
5. Soweit dem Besitzer des Materials staatliche Beihilfen nach jeweils aktueller Rechtslage durch den Hochsauerlandkreis zu gewähren sind (z. B. bei Falltieren in landwirtschaftlichen Betrieben nach § 32 Abs. 4 AG TierGesG TierNebG NRW), erfolgt die Gewährung dieser staatlichen Beihilfen wie folgt:
Der Beliehene stellt dem Besitzer des Materials die von ihm erbrachte Leistung einschließlich der hierauf zu entrichtenden Umsatzsteuer in voller Höhe in Rechnung. In dieser Rechnung ist nach dem Bruttogesamtrechnungsbetrag die Beihilfe auszuweisen und von dem Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Diesen Differenzbetrag in Höhe der Beihilfe erstattet der Hochsauerlandkreis dem Beliehenen.
6. Die Abrechnung mit dem Hochsauerlandkreis erfolgt jährlich jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres. Für den Zeitraum 01. Januar – 30. Juni erfolgt jeweils eine Abschlagzahlung bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.
Dem Auftraggeber sind eindeutige und prüfbare Aufstellungen sowie eine Gesamtrechnung über die vom Auftraggeber zu zahlenden Beträge vorzulegen. Der Gesamtrechnung ist eine Auflistung der im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises angefallenen Tierkörper und Falltiere, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb beizufügen (§ 32 Abs. 7 AG TierGesG TierNebG NRW). Zur Rechnungsprüfung sind die Abhol- und Beseitigungsvorgänge sortiert nach Anfallstellen in Listen sowie eine Auflistung über die Höhe des Zuschusses (Beihilfe) je Herkunftsbetrieb darzustellen. Die Daten (Excelformat) sind in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form aufzubereiten und können per Datenträger oder E-Mail übermittelt werden.
7. Im Übrigen sind die Entgelte gemäß § 32 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW unmittelbar von den Besitzern des überlassungspflichtigen Materials zu erheben.

§ 5 - Vertragslaufzeit

1. Die Pflichtenübertragung und die Laufzeit dieses Vertrages beginnen mit dem 01. Januar 2027 und enden zum 31. Dezember 2031. Zur Beendigung dieses Vertrages bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
2. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn ihr aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.
3. Der Hochsauerlandkreis kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere beenden, bei
 - a) Unwirksamkeit oder Aufhebung einer ggf. erforderlichen Genehmigung für den Betrieb / die Anlage
 - b) Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Beliehenen
 - c) Änderung europa-, bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, die die Beseitigungspflichten oder –rechte neu regeln oder ändern und eine wesentliche Anpassung der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem

Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Beliehener) erforderlichen machen würden

4. Soweit der Beliehene trotz zweimaliger schriftlicher Beanstandung seinen Verpflichtungen aus der Übertragung der Beseitigungspflicht nicht vertragsgemäß nachkommt, hat der Hochsauerlandkreis das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 - Gesellschaftliche Änderungen

1. Der Beliehene hat Änderungen in der Person der geschäftsführenden Gesellschafter oder der Geschäftsführung sowie Rechtsformänderungen dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen der Besitzverhältnisse der Gesellschaftsanteile sind vom Beliehenen mitzuteilen, wenn diese ins Handelsregister einzutragen sind oder eine Mehrheitsbeteiligung begründet wird.
2. Der Eintritt des Rechtsnachfolgers in diesen Vertrag auf Seiten des Beliehenen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf die Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung dieses Vertrages gefährdet ist.
3. Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben. Verstößt der Beliehene gegen diese Regelung, zahlt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 Euro an den Auftraggeber. Der Anspruch auf Ersatz eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 7 - Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart ist. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Bestimmung.

§ 8 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 9 - Datenschutz

1. Der Beliehene sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der ersten Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen
2. Werden personenbezogene Daten durch den Beliehenen erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Beliehene auf Verlangen des Auftraggebers eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Datenverarbeitung abschließen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Beliehene seinen Pflichten gem. Abs. 1 und 2 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Meschede, __.__.2026

Ort, __.__.2026

Thomas Grosche
Landrat

Der Beliehene

Menne
Fachbereichsleiterin

Firmenbezeichnung
Postanschrift
Gebäudeanschrift

Firmenstempel

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Gewichtsfestlegungen
Anlage 3: Leistungsverzeichnis
Anlage 4: Angebot des Beliehenen sowie sämtliche dem Angebot beigefügte Unterlagen
Anlage 5: Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW)
Anlage 6: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B in der z.Z. gültigen Fassung)